

GEMEINDEORDNUNG

vom 25. November 2007

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Gemeinderat	5
Art. 2	Gemeindeordnung	5
2.	Die Stimmberechtigten	
2.1.	Allgemeines	
Art. 3	Politische Rechte	5
2.2	Urnenwahl und –abstimmung	
Art. 4	Verfahren	6
Art. 5	Berichte und Anträge	6
Art. 6	Urnenwahl	6
Art. 7	Wahlen Stille Wahl/leere Wahlzettel	6
Art. 8	Obligatorische Urnenabstimmung	7
Art. 9	Nachträgliche Urnenabstimmung	7
2.3	Gemeindeversammlung	
Art. 10	Einberufung und Verfahren	7
Art. 11	Wahlbefugnis	7
Art. 12	Rechtsetzungsbefugnisse	7
Art. 13	Planungsbefugnisse	8
Art. 14	Allgemeine Verwaltung	8
Art. 15	Finanzbefugnisse	8
3.	Gemeindebehörden	
3.1	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 16	Geschäftsführung	9
Art. 17	Behördenkonferenz	10
Art. 18	Beratende Kommissionen	10
Art. 19	Protokollführung	10
Art. 20	Rechtsmittel	10
Art. 21	Sekretariate	10

3.2 Gemeinderat

Art. 22	Zusammensetzung	10
Art. 23	Konstituierung, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	11
Art. 24	Rechtsetzungsbefugnisse	12
Art. 25	Allgemeine Befugnisse	12
Art. 26	Verwaltungsbefugnisse im Planungs- und Baurecht	13
Art. 27	Übrige Verwaltungsbefugnisse	13
Art. 28	Finanzielle Befugnisse	13
Art. 29	Politische Aufgabengebiete und Organisation	15

3.3 Gemeindeverwaltung

Art. 30	Leistungsauftrag	16
Art. 31	Gemeindeschreiberin bzw. Gemeindeschreiber	16

4. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen

4.1 Schulpflege

Art. 32	Zusammensetzung	17
Art. 33	Aufgaben	17
Art. 34	Konstituierungs- Wahl- und Anstellungsbefugnisse	17
Art. 35	Vertretung der Lehrerschaft	18
Art. 36	Rechtsetzungsbefugnisse	18
Art. 37	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	18
Art. 38	Finanzielle Befugnisse	19

4.2 Baukommission

Art. 39	Zusammensetzung	20
Art. 40	Selbständige Befugnisse	20
Art. 41	Wahlbefugnisse	20
Art. 42	Finanzielle Befugnisse	20
Art. 43	Strafbefugnisse	20

4.3 Sozialbehörde

Art. 44	Zusammensetzung	20
Art. 45	Selbständige Befugnisse	21
Art. 46	Wahlbefugnisse	21
Art. 47	Finanzielle Befugnisse	21

4.4 Kultur- und Freizeitkommission

Art. 48	Zusammensetzung	21
Art. 49	Selbständige Befugnisse	21
Art. 50	Wahlbefugnisse	21
Art. 51	Finanzielle Befugnisse	21

4.5 Musikschulkommission

Art. 52	Zusammensetzung	22
Art. 53	Selbständige Befugnisse	22
Art. 54	Unselbständige Befugnisse	22
Art. 55	Finanzielle Befugnisse	22

5. Weitere Organe und Beamten**5.1 Rechnungsprüfungskommission**

Art. 56	Zusammensetzung	23
Art. 57	Befugnisse	23
Art. 58	Referenten	23
Art. 59	Anträge	23

5.2 Wahlbüro

Art. 60	Zusammensetzung	23
---------	-----------------	----

5.3 Gemeindeammann und Betriebsbeamtin bzw. -beamter

Art. 61	Anstellungsverhältnis	23
Art. 62	Befugnisse	24

5.4 FriedensrichterIn bzw. Friedensrichter

Art. 63	Wahl	24
Art. 64	Befugnisse	24

6. Schlussbestimmungen

Art. 65	Inkrafttreten	24
---------	---------------	----

1. Allgemeine Bestimmungen

Gemeindeart Art. 1 Die Dörfer Nürensdorf, Breite, Birchwil und Oberwil sowie die Weiler Hakab, Kleinhaus und Breitenloo bilden die Politische Gemeinde Nürensdorf. Die Schulgemeinde ist mit der Politischen Gemeinde vereinigt.

Gemeindeordnung Art. 2 Die Gemeindeordnung regelt gemäss § 41 Abs. 1 des Gemeindegesetzes den Bestand wie auch die innere Organisation der Gemeinden und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Einzelheiten werden im Organisationsreglement des Gemeinderates und in den Geschäftsreglementen der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen geregelt.

2. Die Stimmberechtigten

2.1 Allgemeines

Politische Rechte Art. 3 Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte.

Das Initiativ- und das Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

Für die Wahl in folgende Organe ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich:

- Gemeinderat
- Schulpflege
- Baukommission
- Sozialbehörde
- Kultur- und Freizeitkommission
- Rechnungsprüfungskommission

2.2 Urnenwahl und –abstimmung

Verfahren	Art. 4	Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.
Berichte und Anträge	Art. 5	Die Veröffentlichung und Zustellung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.
Urnenwahl	Art. 6	Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: <ol style="list-style-type: none">1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderates, mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege3. die Mitglieder der Baukommission, ausgenommen das vom Gemeinderat abzuordnende Mitglied4. die Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen das vom Gemeinderat abzuordnende Mitglied5. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission6. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter7. die Gemeindeammann und Betriebsbeamtin bzw. der Gemeindeammann und Betriebsbeamte
Wahlen Stille Wahl/leere Wahlzettel	Art. 7	Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der Gemeindebehörden findet das Verfahren nach Abschnitt 4 des Gesetzes über die politischen Rechte Anwendung. Für die zu wählenden Gemeindebehörden und Einzelbeamtungen gelten die Bestimmungen über die Stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Obligatorische Urnen-
abstimmung Art. 8 Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über

1. den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung
2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite von mehr als Fr. 3'000'000.-- sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite von mehr als Fr. 300'000.--

Die der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte bedürfen keiner Vorberatung in der Gemeindeversammlung.

Nachträgliche Urnen-
abstimmung Art. 9 In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch übergeordnetes Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

2.3 Gemeindeversammlung

Einberufung und Ver-
fahren Art. 10 Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Die behördlichen Anträge und Berichte an die Gemeindeversammlung sind zudem in der Regel in alle Haushaltungen zuzustellen.

Wahlbefugnis Art. 11 Die Gemeindeversammlung wählt in offener Wahl die kantonalen Geschworenen.

Rechtsetzungsbefugnisse Art. 12 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der Besoldungsverordnung
2. der Verordnung über die Wasserverordnung
3. der Verordnung über die die Abwasseranlagen
4. der Abfallverordnung
5. der Polizeiverordnung

6. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung, sowie allgemein über die Grundsätze der Gebührenerhebung
- Planungsbefugnisse Art. 13 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung
1. des kommunalen Richtplanes
 2. der kommunalen Nutzungsplanung
 3. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, soweit das Planungs- und Baugesetz dies vorschreibt
- Allgemeine Verwaltung Art. 14 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für
1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung und Gemeindebetriebe
 2. die Übernahme neuer Aufgaben, sofern damit Ausgaben, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen, verbunden sind
 3. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 8
 4. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gemeindegebiet betroffen wird
 5. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, den Austritt sowie über die Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen
 6. der Abschluss von dauernden Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben
- Finanzbefugnisse Art. 15 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für
1. die Festsetzung der jährlichen Voranschläge
 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses
 3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 3'000'000.-- sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 300'000.--, soweit nicht eine andere Gemeindebehörde zuständig ist

4. die Abnahme der Jahresrechnungen
5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind
6. der Erwerb oder Tausch von Grundeigentum sowie von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis von mehr als Fr. 2'000'000.--
7. die Veräusserung von Grundeigentum oder die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 200'000.--
8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrage von mehr als Fr. 100'000.--
9. die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrage von mehr als Fr. 100'000.--. Ausgenommen hier von sind Verbindlichkeiten im Sinne von Art. 28 Ziff. 10
10. das Eingehen von Eventualverpflichtungen im Betrage von mehr als Fr. 100'000.--
11. die Vorfinanzierung von Investitionen, welche in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder der Stimmberechtigten fallen

3. Gemeindebehörden

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Geschäftsführung	Art. 16	Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Organisationsreglement sowie dem von den betreffenden Kommissionen zu erlassenden Geschäftsreglement.
------------------	---------	--

Behördenkonferenz	Art. 17	Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz ein. Zu dieser wird der Präsident bzw. die Präsidentin und ein weiteres Mitglied der mitbeteiligten Behörden eingeladen. Bei Geschäften von finanzieller Bedeutung ist auch eine Abordnung der Rechnungsprüfungskommission einzuladen. Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident oder deren Stellvertretung führt den Vorsitz und die Gemeindegeschreiberin bzw. der Gemeindegeschreiber bzw. deren Stellvertretung führen das Protokoll.
Beratende Kommissionen	Art. 18	Der Gemeinderat oder die Schulpflege können für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte jederzeit Sachverständige beiziehen, Ausschüsse aus ihrer Mitte oder Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden und aufheben.
Protokollführung	Art. 19	Die Protokolle und Beschlüsse der Verwaltungsressorts, der Ausschüsse und Kommissionen sind jeweils dem Gemeinderat bzw. im Schulbereich der Schulpflege zur Kenntnisnahme regelmässig vorzulegen.
Rechtsmittel	Art. 20	Überprüfungen der Anordnungen von Ressortvorständen und Ausschüssen sind innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich mit Antrag und Begründung versehen beim Gemeinderat und in Schulangelegenheiten bei der Schulpflege einzureichen, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.
Sekretariate	Art. 21	Für die Protokollierung, die Vorbereitung und Ausfertigung der Beschlüsse und Verfügungen sowie die übrigen administrativen Arbeiten kann den Ausschüssen und Kommissionen ein Sekretariat beigegeben werden. Die in solche Kommissionen und Ausschüsse gewählten Verwaltungsfachleute haben beratende Stimme. Das Gemeindepersonal untersteht personell der Gemeindegeschreiberin bzw. dem Gemeindegeschreiber.

3.2 Gemeinderat

Zusammensetzung	Art. 22	Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.
Konstituierung, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	Art. 23	<p>Der Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none">1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte<ol style="list-style-type: none">a. die erste und zweite Vizepräsidentin bzw. die Vizepräsidentenb. die Ressortvorsteherinnen bzw. -vorsteher. Das Bildungsressort obliegt von Amtes wegen der Schulpräsidentin bzw. dem Schulpräsidentenc. die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderatesd. die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten der Baukommission, der Sozialbehörde und der Kultur- und Freizeitkommissione. die Vertretungen des Gemeinderates in andern Organen2. bestimmt oder wählt in freier Wahl<ol style="list-style-type: none">a. die Mitglieder der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zustehtb. die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit nicht ein anders Organ zuständig istc. die Mitglieder des Wahlbürosd. die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten und Mitglieder der von ihnen eingesetzten Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse

3. ernennt oder stellt an
 - a. die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber
 - b. die Gemeindeammann und Betriebsbeamtin bzw. -beamten
 - c. das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist
 - d. die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes, den Gemeindeingenieur und den Grundbuchgeometer, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist

Rechtsetzungsbe- fugnisse	Art. 24	<p>Der Gemeinderat ist, soweit dies nicht einer anderen Instanz ausdrücklich vorbehalten ist, zuständig für den Erlass und die Änderung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Organisationsreglementes 2. von Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe 3. der weiteren Verordnungen, Ausführungsbestimmungen, Tarife und Reglemente
Allgemeine Befugnisse	Art. 25	<p>Dem Gemeinderat stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben 2. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung sowie die Antragstellung hiezu 3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind 4. die Besorgung sämtlicher Behörden- und Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig sind bzw. die Beschlussfassung durch die Urne zu erfolgen hat

5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, soweit dafür nicht die Schulpflege zuständig ist
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, soweit nicht für besondere Fälle andere Behörden zuständig sind
7. die Festsetzung des Stellenplanes, soweit dafür nicht die Schulpflege zuständig ist
8. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros
9. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt
10. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans
11. die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes
12. die Unterstützung des Gemeindereferendums

Verwaltungsbefugnisse
im Planungs- und
Baurecht

Art. 26

Dem Gemeinderat stehen zu:

1. die Festsetzung von Quartierplänen, Bau- und Niveaulinien, Werkplänen sowie von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, soweit dafür nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist
2. die Anordnung von Massnahmen auf dem Gebiete der Denkmalpflege und des Natur- und Heimatschutzes
3. die Erteilung von Ausnahmegewilligungen im baurechtlichen Verfahren nach § 220 PBG

Übrige Verwaltungsbefugnisse

Art. 27

Der Gemeinderat ist ferner zuständig für:

1. die Festsetzung des generellen Entwässerungsplanes und des generellen Wasserversorgungsplanes
2. die Festlegung von Grundwasserschutzzonen
3. die Übernahme von Privatstrassen, Flurwegen, privater Versorgungs- und Entsorgungsanlagen usw. ins Eigentum der Gemeinde, deren öffentlich Erklärung sowie deren Aufhebung

4. die Beschlussfassung über die in Zweckverbandsverträgen der Gemeinde zustehenden Befugnisse, soweit diese nicht ausdrücklich den Stimmberechtigten zustehen
5. die Überweisung von Übertretungsstrafverfahren zur Erledigung durch das Statthalteramt

Finanzielle Befugnisse

Art. 28

Der Gemeinderat ist zuständig für

1. den Ausgabenvollzug
2. den Vollzug von gebundenen Ausgaben, soweit nicht andere Behörden zuständig sind
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.-- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.--
4. die Beschlüsse über im Voranschlage nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.--, höchstens bis Fr. 300'000.-- im Jahr und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.--, höchstens bis Fr. 60'000.-- im Jahr
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten bis Fr. 100'000.--, höchstens bis Fr. 300'000.-- im Jahr und von jährlich wiederkehrenden Zusatzkrediten bis Fr. 20'000.--, höchstens bis Fr. 60'000.-- im Jahr
6. den Erwerb von Grundeigentum oder von dinglichen Rechten an Grundstück zum Preis bis Fr. 2'000'000.- im Jahr
7. die Veräusserung von Grundeigentum oder Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 200'000.--
8. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, bis zu Fr. 100'000.-- im Einzelfall
9. das Eingehen von Eventualverbindlichkeiten bis zu Fr. 100'000.-- im Einzelfall, Ziff. 10 bleibt vorbehalten
10. die Aufnahme oder Konversion von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des laufenden Finanzbedarfes der Gemeinde und das Eingehen der damit gegenüber der Emissionszentrale der Schweizer Gemeinden unabdingbar verbundenen Bürgschaften

11. die Gewährung von Darlehen an natürliche und juristische Personen des Privatrechtes oder an öffentlich-rechtliche Körperschaften bis zu Fr. 100'000.-- im Einzelfall

12. die Festsetzung der Besoldungen des Gemeindepersonals sowie der Behördenentschädigungen nach den Bestimmungen der Besoldungsverordnung, soweit dafür nicht eine andere Behörde zuständig ist

13. die Festsetzung von Gebühren für Dienstleistungen und die Benützung von Einrichtungen

Politische Aufgabengebiete und Organisation

Art. 29

Der Gemeinderat bildet die folgenden sieben Ressorts:

1. Finanzen
2. Bildung
3. Raum und Umwelt
4. Infrastruktur und Versorgung
5. Soziales
6. Sicherheit
7. Kultur und Freizeit

Die Präsidentin oder der Präsident führt eines dieser Ressorts.

Der Gemeinderat regelt die Organisation aller in die Zuständigkeit der Gemeinde fallenden Aufgaben. Er ordnet den Ressorts nach Massgabe der Zweckmässigkeit und einer ausgewogenen Belastung der Ressortvorstände die nachfolgenden Aufgabengebiete zu:

- Präsidiales
- Altersinfrastruktur
- Bauwesen und Raumplanung
- Beschaffungswesen
- Bildung
- Einwohnerdienste

- Finanzen
- Gesundheit
- Immobilienbewirtschaftung
- Jugendfragen
- Kinder-Tagesstrukturen
- Kultur, Freizeit und Sport
- Land- und Forstwirtschaft
- Natur und Umwelt
- Sicherheit
- Soziales, Vormundschafts- und Asylwesen
- Verkehr- und Verkehrsinfrastruktur
- Versorgung/Entsorgung
- Wirtschaft und Arbeit

Die einzelnen Aufgaben innerhalb der Aufgabengebiete sind im Organisationsreglement näher umschrieben. Der Gemeinderat kann Aufgabengebiete zusammenlegen, Leistungen umverteilen und neue Leistungen an bestehende Aufgabenbereiche zuweisen. Das präsidiale Aufgabengebiet ist von Amtes wegen dem Gemeindepräsidenten zugeteilt.

Die Zuweisung zu den Ressorts muss sich nicht nach der Organisation der Verwaltung richten.

3.3 Gemeindeverwaltung

Leistungsauftrag	Art. 30	Die Gemeindeverwaltung erfüllt die ihr aus dem Gesetz übertragenen und vom Gemeinderat bzw. der Schulpflege und den Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen beschlossenen Aufgaben und Leistungen wirkungsvoll, wirtschaftlich und zum Wohl der Bevölkerung.
Gemeindeschreiberin bzw. Gemeindeschreiber	Art. 31	Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber ist für die organisatorische, fachliche und personelle Ge-

samtleitung der Gemeindeverwaltung und der Gemeindebetriebe zuständig. Sie bzw. er koordiniert die Aufgaben der einzelnen Ressorts.

Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber erfüllt im Wesentlichen folgende weitere Aufgaben:

1. die rechtliche und fachliche Beratung des Gemeinderates und die Protokollführung über die Sitzung des Gemeinderates sowie dessen Ausschüsse
2. die Protokollführung über die Gemeindeversammlung
3. die Ausfertigung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und der Kommissionen und Ausschüsse, deren Protokollführung ihm übertragen ist
4. die Publikation von allgemein verbindlichen Beschlüssen der Gemeindeorgane
5. die Veröffentlichung von Behördenbeschlüssen von öffentlichem Interesse
6. die Organisation des Wahlbüros

4. Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen

4.1 Schulpflege

Zusammensetzung	Art. 32	<p>Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.</p> <p>Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates.</p>
Aufgaben	Art. 33	<p>Die Schulpflege ist unter Vorbehalt der Kompetenzen der Gesamtheit der Stimmberechtigten selbstständig für das gesamte Schulwesen nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie für die Musikschule zuständig.</p>
Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	Art. 34	<p>Die Schulpflege</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmt aus ihrer Mitte <p style="text-align: right;">die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten</p>

2. wählt in freier Wahl
 - a. die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder der Musikschulkommission
 - b. die Vorsitzenden und die Mitglieder der von ihr eingesetzten Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse
 - c. die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen
3. wählt, ernennt oder stellt an
 - a. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter
 - b. die Lehrpersonen
 - c. die Schulsozialarbeiterinnen bzw. die Schulsozialarbeiter
 - d. die Schulärztin bzw. den Schularzt
 - e. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt
 - f. das Personal des schulppsychologischen Dienstes
 - g. die Therapeutinnen bzw. Therapeuten

Vertretung der Schulleitungen und der Lehrerschaft

Art. 35

Die Schulleitungen (je eine Person pro Schulleitung) und je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrerschaft der zwei Schuleinheiten (Primar/Sekundar) nehmen an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil.

Die Schulpflege kann in speziellen Fällen weitere Fachpersonen zu ihren Beratungen beiziehen.

Rechtsetzungsbe-
fugnisse

Art. 36

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. des Geschäftsreglements
2. von allgemeinen Bestimmungen betreffend der Ordnung an der Schule
3. von Tarifen für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule
4. von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit

sie das Schulwesen betreffen und nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen

Allgemeine Verwaltungs-
befugnisse

Art. 37

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben
2. die Aufsicht über die gesamte Volksschule und die Musikschule in der Gemeinde
3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, welche den Schulbereich betreffen
4. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen der Volksschule in einem Stellenplan
5. die Schaffung von Voll-, Teilzeit- und Aushilfestellen im Schulbereich, soweit dafür nicht kantonale Stellen oder die Gemeindeversammlung zuständig sind
6. die Vertretung der Schule nach aussen und die Bestimmung ihrer rechtsverbindlichen Unterschriften
7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung in ihrem Aufgabenbereich
8. den Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler und die Festsetzung der Schulgelder für diese

Finanzielle Befugnisse

Art. 38

Die Schulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für

1. den Ausgabenvollzug
2. den Vollzug von gebundenen Ausgaben, soweit nicht andere Behörden zuständig sind
3. Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.--
4. Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.--, höchstens bis Fr. 300'000.-- im Jahr und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.--,

höchstens bis Fr. 60'000.-- im Jahr

5. die Bewilligung von Zusatzkrediten bis Fr. 100'000.--, höchstens Fr. 300'000.-- im Jahr und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000.--, höchstens bis Fr. 60'000.-- im Jahr

4.2 Baukommission

Zusammensetzung	Art. 39	Die Baukommission besteht aus der Ressortvorsteherin bzw. dem Ressortvorstand Raum und Umwelt als Präsidentin bzw. Präsidenten und vier weiteren, durch die Urne zu wählenden Mitgliedern.
Selbstständige Befugnisse	Art. 40	Die Baukommission ist nach Massgabe der Gesetzgebung für alle behördlichen Aufgaben im Rahmen des Vollzugs des Planungs- und Baugesetzes und der damit zusammenhängenden weiteren Gesetzeserlasse und des Vermessungswesens zuständig. Sie ist zugleich Quartierplankommission. Ausgenommen hiervon bleiben die in der Gemeindeordnung dem Gemeinderat vorbehaltenen Befugnisse.
Wahlbefugnisse	Art. 41	Die Baukommission wählt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten.
Finanzielle Befugnisse	Art. 42	Die Baukommission beschliesst im Rahmen ihrer Tätigkeit in eigener Kompetenz über: <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug bis zu Fr. 10'000.-- im Einzelfall, soweit nicht andere Behörden zuständig sind 2. den Vollzug von gebundenen Ausgaben, soweit nicht andere Behörden zuständig sind 3. Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.--, höchstens Fr. 30'000.-- im Jahr

Strafbefugnisse	Art. 43	Die Baukommission ahndet selbstständig Übertretungen im Baupolizeibereich. Hält sie eine Überweisung an den Stadthalter als angemessen, stellt sie dem Gemeinderat Antrag.
-----------------	---------	--

4.3 Sozialbehörde

Zusammensetzung	Art. 44	Die Sozialbehörde besteht aus der Ressortvorsteherin bzw. dem Ressortvorstand Soziales als Präsidentin bzw. Präsidenten und sechs weiteren, durch die Urne zu wählenden Mitgliedern.
Selbstständige Befugnisse	Art. 45	Die Sozialbehörde besorgt selbstständig nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung das gesamte Sozial- und Vormundschafswesen sowie die weitem, dem Sozialressort zugewiesenen Aufgaben. Ausgenommen hiervon bleiben die in der Gemeindeordnung dem Gemeinderat vorbehaltenen Befugnisse.
Wahlbefugnisse	Art. 46	Die Sozialbehörde wählt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten.
Finanzielle Befugnisse	Art. 47	Die Sozialbehörde beschliesst im Rahmen ihrer Tätigkeit in eigener Kompetenz über <ul style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug bis Fr. 10'000.-- im Einzelfall, soweit nicht andere Behörden zuständig sind 2. den Vollzug von gebundenen Ausgaben, soweit nicht andere Behörden zuständig sind 3. die Verwendung der Erträgnisse der Stiftung für gemeinnützige und wohltätige Zwecke

4.4 Kultur- und Freizeitkommission

Zusammensetzung	Art. 48	Die Kultur- und Freizeitkommission besteht aus der Ressortvorsteherin bzw. Ressortvorstand Kultur und Freizeit als Präsidentin bzw. als Präsidenten und vier weiteren durch den Gemeinderat zu wählenden Mitgliedern.
Selbstständige Befugnisse	Art. 49	Die Kultur- und Freizeitkommission besorgt selbstständig die ihr durch das Organisationsreglement zugewiesenen Aufgaben im Bereich Kultur, Freizeit und Sport.

Ausgenommen hiervon bleiben die in der Gemeindeordnung dem Gemeinderat vorbehaltenen Befugnisse.

Wahlbefugnisse	Art. 50	Die Kultur- und Freizeitkommission wählt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten.
Finanzielle Befugnisse	Art. 51	Die Kultur- und Freizeitkommission beschliesst im Rahmen ihrer Tätigkeit in eigener Kompetenz über <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug bis Fr. 10'000.-- im Einzelfall, soweit nicht andere Behörden zuständig sind 2. den Vollzug von gebundenen Ausgaben, soweit nicht andere Behörden zuständig sind 3. über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.--, höchstens bis Fr. 30'000.-- im Jahr

4.5 Musikschulkommission

Zusammensetzung	Art. 52	Die Musikschulkommission besteht aus einem Mitglied der Schulpflege als Präsidentin bzw. als Präsidenten und vier weiteren, durch die Schulpflege zu wählenden Mitgliedern. An den Sitzungen der Musikschulkommission nimmt je eine Vertretung der Musikschulleitung, der Musiklehrer sowie der Lehrerschaft/Schulleitung mit beratender Stimme teil.
Selbstständige Befugnisse	Art. 53	Die Musikschulkommission ist im Rahmen der bewilligten Budgetkredite und des von der Schulpflege bewilligten Rahmens angebotener Lektionen für den Betrieb der Musikschule verantwortlich.
Unselbstständige Befugnisse	Art. 54	Die Musikschulkommission stellt der Schulpflege Antrag über <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anstellung des Lehrpersonals 2. die Festsetzung der Schülerbeiträge
Wahlbefugnisse	Art. 54	Die Musikschulkommission wählt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten.

Finanzielle Befugnisse	Art. 55	Die Musikschulkommission beschliesst im Rahmen ihrer Tätigkeit in eigener Kompetenz über <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug bis Fr. 10'000.-- im Einzelfall, soweit nicht andere Behörden zuständig sind 2. den Vollzug von gebundenen Ausgaben, soweit nicht andere Behörden zuständig sind
------------------------	---------	---

5. Weitere Organe und Beamtenungen

5.1 Rechnungsprüfungskommission

Zusammensetzung	Art. 56	Die Rechnungsprüfungskommission besteht einschliesslich der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die übrigen Mitglieder werden durch die Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.
Befugnisse	Art. 57	Die Rechnungsprüfungskommission erfüllt die ihr durch die kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.
Referenten	Art. 58	Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Vor ablehnenden Beschlüssen soll die zuständige Ressortvorsteherin bzw. der zuständige Ressortvorstand angehört werden.
Anträge	Art. 59	Die der Beurteilung durch die Rechnungsprüfungskommission unterliegenden Anträge sind ihr, Dringlichkeit vorbehalten, bis spätestens sechs Wochen vor der Gemeindeversammlung zuzustellen.

Die Rechnungsprüfungskommission liefert ihre Anträge an die Gemeindeversammlung in der Regel so zeitgerecht ab, dass diese in die gedruckte Broschüre aufgenommen werden können. Die Stellungnahme ist in jedem Falle aber für die Aktenauflage bis spätestens zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung einzureichen.

5.2 Wahlbüro

Zusammensetzung	Art. 60	Das Wahlbüro erfüllt die ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben. Die Festlegung der Anzahl Mitglieder und deren Wahl erfolgt durch den Gemeinderat.
-----------------	---------	---

5.3 Gemeindeammann und Betriebsbeamtin bzw. -beamter

Anstellungsverhältnis	Art. 61	Die Gemeindeammann und Betriebsbeamtin bzw. der Gemeindeammann und Betriebsbeamte wird von der Gemeinde angestellt und besoldet. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen der Besoldungsverordnung für das Gemeindepersonal. Die Bildung von Betriebskreisen bleibt vorbehalten.
Befugnisse	Art. 62	Die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber erfüllt die ihr bzw. ihm durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben. Auf Verlangen werden amtliche Befunde aufgenommen.

5.4 Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Wahl	Art. 63	Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter wird durch die Urne gewählt. Die Entschädigung für das Nebenamt erfolgt nach den Bestimmungen der Besoldungsverordnung. Die Bildung von Friedensrichterkreisen bleibt vorbehalten.
Befugnisse	Art. 64	Die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber erfüllt die ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.

6. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 65	Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urne und nach Genehmigung durch den Regierungsrat vorbehältlich Abs. 2 auf den 1. Januar 2010 in Kraft.
---------------	---------	---

Die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Behörden und Kommissionen finden ab Beginn der Amtsdauer 2010 - 2014 Anwendung. Die Präsidentin oder der Präsident der Schulpflege nimmt mit Beginn der Amtsdauer der Schulpflege im August 2010 erstmals im Gemeinderat Einsitz.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Nürens Dorf wurde an der Urnenabstimmung vom 25. November 2007 genehmigt.

Gemeinderat Nürens Dorf

Der Präsident:

Der Schreiber:

F. Brunner

H. Stauch